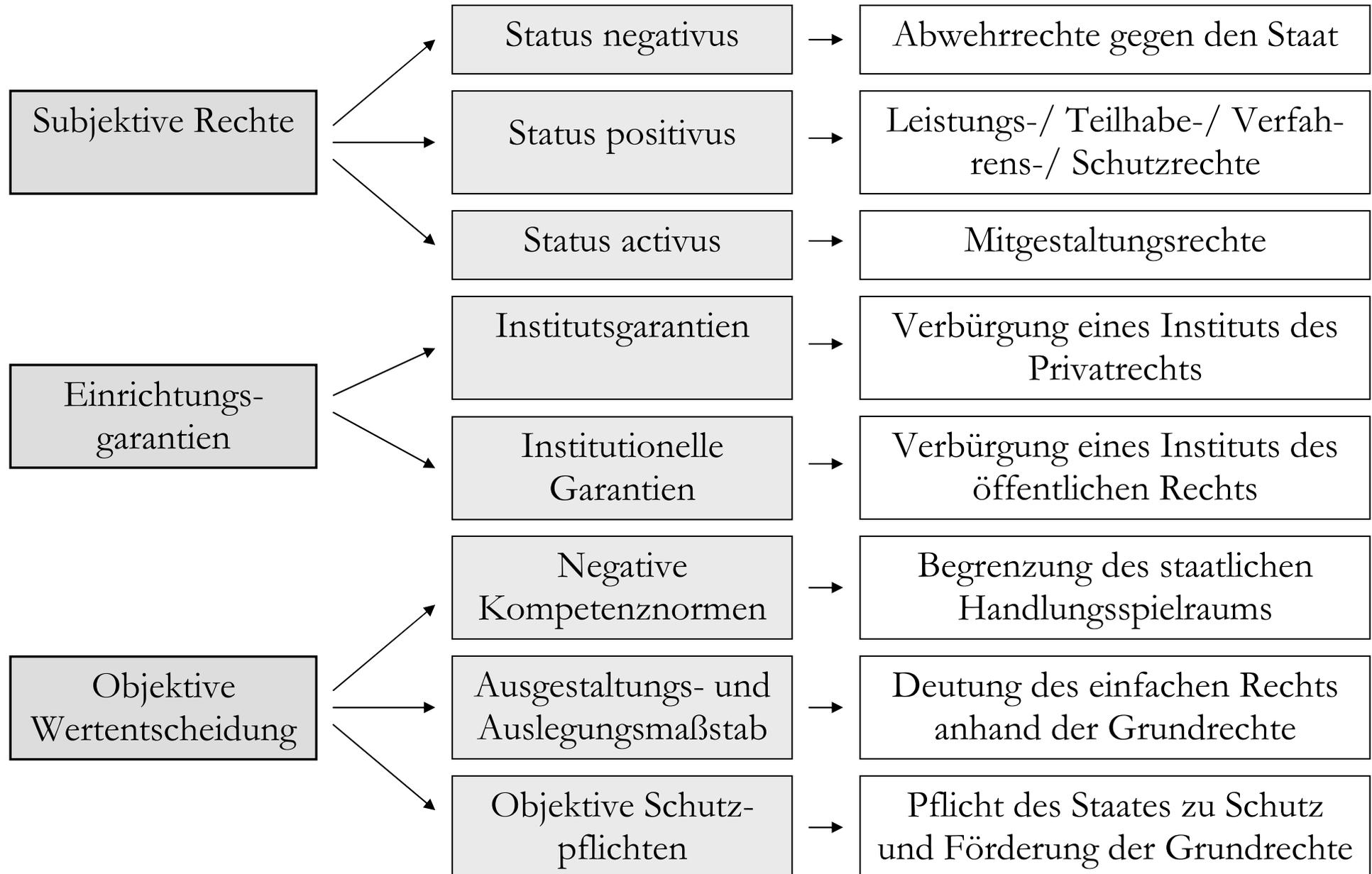


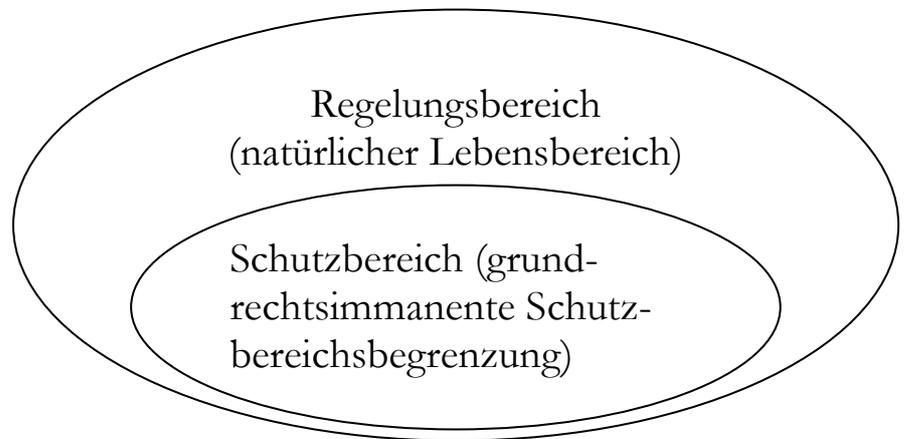
Die Funktionen der Grundrechte



Schutzbereich

1. Sachlicher Schutzbereich

- Auslegung
 - Wortlaut
 - Systematik
 - (Geschichte)
 - (Telos)
- in dubio pro libertate



2. Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn der Betroffene Träger des Grundrechts ist, dessen Verletzung er geltend macht.

natürliche Personen

- Jedermannsrechte ↔ Deutschenrechte
- **(P)** ungeborene Menschen, Tote

juristische Personen
des Privatrechts

- aus dem Grundrecht selbst
- Art. 19 III GG
 - juristische Person oder teilrechtsfähige Personenmehrheit
 - grundrechtstypische Gefährdungslage

juristische Personen
des öffentlichen Rechts

- grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt
- Ausnahmen:
 - Justiz- oder Verfahrensgrundrechte (Art. 101 I 2, 103 I GG)
 - Rundfunkanstalten (Art. 5 I 2 GG)
 - Universitäten/ Fakultäten (Art. 5 III 1 GG)
 - Religionsgemeinschaften (Art. 4 I, 140 GG)

Eingriff

Klassischer Eingriffsbegriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich liegt bei jedem imperativen staatlichen Rechtsakt vor, der final und unmittelbar freiheitsverkürzend in die Rechtssphäre des Bürgers eingreift.

Rechtsakt	Final	Unmittelbar	Imperativ
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetze • Verwaltungsakte • Urteile 	<p>→ gezielte bzw. beabsichtigte Grundrechtsbeeinträchtigung</p>	<p>→ direkt bzw. primär auf Rechtsfolgensetzung gerichtet</p>	<p>→ verbindlich mit Befehl und Zwang durchsetzbar</p>

auch Realakte	bloße Nebenfolge staatlichen Handelns ausreichend	keine Rechtsfolgenorientierung erforderlich	nicht erforderlich
---------------	---	---	--------------------

Moderner Eingriffsbegriff

Ein Eingriff in den Schutzbereich liegt bei jeder staatlichen Maßnahme vor, die ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht, auch wenn diese nur faktisch-mittelbare Wirkung hat, sofern diese zurechenbar und von einigem Gewicht ist.



- Bagatelleingriffen
- Ausgestaltungen/ Regelungen / Konkretisierungen des Schutzbereichs
- wirksamem Grundrechtsverzicht

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn dieser durch eine Schranke des betreffenden Grundrechts gedeckt ist und die Schranken-Schranken einhält.

I. Schranke

- Einfacher Gesetzesvorbehalt → „durch Gesetz“, „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“, „aufgrund eines Gesetzes“ (z.B. Art. 2 II 3 GG)
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt → weitere Anforderungen an das Gesetz (z.B. Art. 5 II Var. 1 GG)
- Grundrechtsimmanente Schranke → Eingriff stützt sich auf Verfassungsnorm (z.B. Art. 9 II GG)
- Verfassungsimmanente Schranke → Grundrecht scheinbar schrankenlos gewährt (z.B. Art. 5 III 1 GG), Einschränkungsmöglichkeit durch entgegenstehendes Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechte Dritter und wichtige Verfassungsgüter

II. Schranken-Schranken

Eingriff durch Gesetz	Eingriff durch anderen Akt öffentlicher Gewalt
<ol style="list-style-type: none">1. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes2. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes	<ol style="list-style-type: none">1. Vorliegen einer Rechtsgrundlage2. Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage3. Verfassungsmäßiges Gebrauchmachen von Rechtsgrundlage

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Anwendungsbereich: Eingreifende hoheitliche Maßnahmen

Funktion: Begrenzung des Eingriffsumfangs

Prüfungsschritte:

1. Legitimer Zweck

Verfolgt die Maßnahme einen nicht verbotenen Zweck?

2. Geeignetheit

Kann durch die Maßnahme der Zweck erreicht bzw. dies zumindest gefördert werden?

3. Erforderlichkeit

Gibt es ein weniger stark eingreifendes („milderes“) Mittel, das den Zweck gleich wirksam erreicht wie die Maßnahme?

4. Angemessenheit/ Verhältnismäßigkeit i.e.S.

Steht die Erreichung des Zwecks in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs?

Prüfung von Freiheitsgrundrechten (Eingriff durch Gesetz)

Eine Grundrechtsverletzung liegt vor, wenn in den Schutzbereich des Grundrechts eingegriffen wird, ohne dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

I. Schutzbereich

1. Sachlicher Schutzbereich
2. Persönlicher Schutzbereich

II. Eingriff

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranke (Einschränkbarkeit)
2. Schranken-Schranken (verfassungsrechtliche Anforderungen an die Schranke)

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

- aa) Gesetzgebungszuständigkeit (Kompetenz)
- bb) Gesetzgebungsverfahren
- cc) Form

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

- aa) Besondere Anforderungen
- bb) Allgemeine Anforderungen
 - **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**
 - Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG)
 - Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I 1 GG)
 - Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG)
 - Bestimmtheitsgrundsatz

Prüfung von Freiheitsgrundrechten (Eingriff durch Einzelakt)

Beispiele für Einzelakt: Urteil, Verwaltungsakt, Realakt

Eine Grundrechtsverletzung liegt vor, wenn durch den Einzelakt in den Schutzbereich des Grundrechts eingegriffen wird, ohne dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

I. Schutzbereich

1. Sachlicher Schutzbereich
2. Persönlicher Schutzbereich

II. Eingriff (durch den Einzelakt)

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. **Schranke** (Einschränkbarkeit des Grundrechts)
2. **Schranken-Schranken** (Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Schranke)

a) **Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage** (des Einzelaktes)

- aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage
- bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage (insbes. Verhältnismäßigkeit der Rechtsgrundlage)

b) **Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes**

Beachte: Das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz und prüft daher nicht vollständig die richtige Anwendung des einfachen Rechts sondern vielmehr nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.

- aa) **Formelle Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes**
- bb) **Materielle Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes** (Verfassungsmäßiger Gebrauch der Rechtsgrundlage; insb. Verhältnismäßigkeit des Einzelaktes)